allerdings die mannigfachsten Schwierigkeiten. Es handelt sich nicht um einen geständigen Verbrecher, der Angeklagte kann nur durch Indizien überführt werden. Der Staatsanwalt geht nunmehr auf die einzelnen Phasen des objektiven Tatbestandes ein und schildert, während die unter den Zeugen sitzende Mutter der Lucie Berlin wiederholt in Schluchzen ausbricht, die Vorgänge am 9. Juni, die mit dem Verschwinden des kleinen Mädchens ihren Abschluß fanden. Von Anfang an mußte bei der Scheußlichkeit des Verbrechens auf einen ganz sittenlosen, völlig verkommenen Menschen, dem sein eigenes Leben nichts wert ist und dem auch das Leben anderer nichts wert ist, als Täter geschlossen werden. Solche Menschen sind die Zuhälter. Und deshalb ist es erklärlich, daß sich der Gang der Untersuchung von Anfang an in dieser Richtung bewegte. Man hat auf Lenz den Verdacht abwälzen wollen. Ich fühle mich nicht berufen, ihn hier weiß zu waschen, aber das muß ich feststellen, daß er, sobald er in der Presse las, was hier vorging, nichts Eiligeres zu tun hatte, als hier vor Gericht zu erscheinen. Mit dem Augenblicke, wo er hier frei und offen seine Aussagen machte, zerflatterte jeglicher Verdacht gegen ihn, und sein Alibi ist so zweifellos nachgewiesen, daß er mit der Tat in gar keine Verbindung zu bringen ist. Der Täter ist Berger. Das Vorleben und der Charakter Bergers lassen ihn als einen vollkommen entsittlichten und demoralisierten Menschen erscheinen, der jahrelang hindurch das wüste Leben eines Zuhälters führte. Die Liebetruth und andere Zeugen haben bekundet, daß Berger, wenn er etwas getrunken hat, besonders sinnlich erregt ist. Was die Liebetruth in der Angelegenheit gesagt, hat sich, soweit es zu kontrollieren war, als wahr herausgestellt. Als sie aus Barnim zurückkehrt und annimmt, daß Berger ein Weib in der Wohnung gehabt habe, wird sie wild und bemerkt auch, daß ihr Korb nicht mehr da ist, und wie sie wissen will, wo der Korb sei, da bittet er sie himmelhoch, um Gotteswillen nichts von dem Korb zu sagen, damit nicht ein Verdacht auf ihn fallen würde. Dann ist der Mensch, der 17 Jahre lang ein unsittliches Verhältnis mit der Liebetruth unterhielt, ganz plötzlich mit dem Vorschlag hervorgetreten, sich so schnell wie möglich mit ihr zu verheiraten. Das hatte seinen ganz besonderen Zweck: die Frau Berger geborene Liebetruth wurde entweder ihr Zeugnis verweigert oder ganz anders ausgesagt haben; denn sie wäre sicher unvereidet geblieben. Belastend für Berger ist es auch, daß er darauf bedacht war, den Lenz als Täter zu verdächtigen. Der Angeklagte, der erst das Fehlen eines Korbes bestritten hatte, will ihn dann einer Weibsperson geschenkt haben. Das ist absolut unwahrscheinlich. Was solle eine solche Person mit diesem Korbe? Dazu kommt auch, daß das Mädchen trotz aller Anstrengungen sich nicht hat ermitteln lassen. Auch die Liebetruth, die dem Angeklagten zunächst eine solche scheußliche Tat nicht zutraute, ist nach dem Auffinden des Korbes anderer Meinung geworden. In dem Korbe, der aus dem Wasser herausgefischt worden ist, sind zweifellos die Leichenteile transportiert worden. Von den Sachverständigen ist mit überzeugender Beweiskraft nachgewiesen, daß an dem Korbe Menschenblut sich befand; ebenso ist zweifellos festgestellt, daß der aufgefischte und zum Transport der Leichenteile benützte Korb derselbe ist, der der Liebetruth abhanden gekommen ist. Der Korb ist ein so schweres Indicium, daß Sie darauf hin schon den Angeklagten verurteilen müssen. Berger hatte vielleicht erst die Absicht, den Korb nur als Transportmittel zu benützen und ihn dann wieder mit nach Hause zu nehmen. Da hat er aber wohl dasselbe bemerkt, wie später die Sachverständigen, nämlich die Blutflecken. Als Berger den Korb ins Wasser warf, bedachte er nicht, daß er dadurch einen schweren Verdachtsgegenstand schuf, das Verschwinden des Korbes. Das allerwichtigste Bedenken gegen eine Verurteilung wäre folgendes: Konnte überhaupt die Zerstückelung eines Körpers in einem Zimmer vorgenommen werden, ohne daß später irgendwelche Blutspuren gefunden werden konnten? Diese Bedenken sind durch das Gutachten der Sachverständigen beseitigt worden. Es ist festgestellt, daß die Zerstückelung des Körpers erst nach eingetretenem Tode vorgenommen sein konnte, das Blut aber dann nicht mehr spritzt. Der Verlauf der Tat war nach meiner Ansicht folgender: Berger ist am Morgen des 9. Juni etwas betrunken nach Hause gekommen. Er sperrte auf den Hof hinab und sah, wie das Kind mit dem Hunde spielte. Gegen 1 Uhr stieg er wieder auf das Kind, und nun konnte er das Mädchen, das ihn ja nur als den „guten Onkel" kannte, leicht veranlassen, zu ihm hereinzukommen. Da erwachte die Begierde: Er beging das scheußliche Sittlichkeitsverbrechen an dem Kinde; gleichzeitig überlegte er aber, daß er es beseitigen müsse, damit es nicht zum Verräter an ihm werde. Ich klage ihn an des Sittlichkeitsverbrechens und des vollendeten Mordes. Ich ersuche Sie, zwei selbständige Handlungen anzunehmen. Wollen Sie sich nicht entschließen, auf Mord zu erkennen, so müssen Sie wenigstens die Frage betreffend den Todschlag bejahen. Von Bewilligung mildernder Umstände kann angesichts der Scheußlichkeit des Verbrechens keine Rede sein. Berger wurde wegen Sittlichkeitsverbrechens und Totschlags unter Ausschluß mildernder Umstände zu fünfzehnjährigem Zuchthaus und zehnjährigem Ehrverlust verurteilt.

Berlin. (Priv.-Tel.) Es ist der Wunsch des Kaiserpaares, daß Prinz Adalbert am Hochzeitstage des Kronprinzen nicht fehlen möge. Prinz Adalbert, Wachtoffizier auf dem großen Kreuzer „Hertha", trifft anfang Mai wieder in Kiel ein. Nach seiner Rückkehr wird er zum Oberleutnant ernannt. — Die Verleihung der Generalkapitäns-Würde an den Deutschen Kaiser ist die Erwiderung auf die Ernennung des Königs Alfons zum deutschen Admiral, als der Kaiser ihn in Vigo besuchte. Es ist das erste Mal, daß diese höchste Würde im spanischen Heere einem ausländischen Herrscher zuteil wird. — Der „Reichsanz." gibt bekannt, daß dem Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. Hopf bei seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienste der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz" verliehen, und daß der Direktor im Reichsamt des Innern Warmuth zum Unterstaatssekretär und Geheimer Oberregierungsrat v. Jonquières zum Direktor im Reichsamt des Innern ernannt worden ist. — Der Prinzregent von Bayern hat den Rat des bayrischen Senats beim Reichsmilitärgericht Richter zum Präsidenten dieses Senats ernannt.

Berlin. (Priv.-Tel.) Das Hochzeitsgeschenk der preußischen Städte für den Kronprinzen soll in einem silbernen Tafelaufsatze bestehen, dessen Herstellung 500 000 Mk. kosten wird. Das Komitee, das die Sache in die Hand genommen hat, wurde gelegentlich des preußischen Städtetages gebildet. — Die Geschenke des Sultans von Banum (Kamerun), die der Gouverneur von Kamerun, v. Puttkamer, in seiner gestrigen Audienz dem Kaiser überreichte, bestanden aus einem wertvollen Stuhl, der aus seltenem, nur in Kamerun vorkommenden Holze gefertigt ist, und aus mehreren Elefantenzähnen.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Generalversammlung des Vereins der Papierfabrikanten beschloß unter der Anwesenheit von Regierungsvertretern und Parlamentariern, die Fachschulen für Papiertechniker für Abiturienten an die Technische Hochschule in Darmstadt, für Einjährige an das höhere Technikum in Köthen und für Werkmeister an das Technikum Altenburg anzugliedern.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die österreichisch-ungarischen Handelsvertrags-Delegierten begaben sich heute für die Weihnachtsfeiertage nach Wien und Budapest zurück. Vorher fand eine längere Konferenz mit den deutschen Unterhändlern statt.

Leipzig. Das „Leipz. Tagebl." meldet: Ueber den Aufenthalt der Gräfin Montignoso werden von informierten Kreisen zurzeit noch alle Angaben verweigert; doch ist anzunehmen, daß die Gräfin sich noch in der Villa des Rechtsanwalts Dr. Zehme in Gautzsch befindet.

Leipzig. (Priv.-Tel.) Der Verein deutscher Steindruckereibesitzer lehnte den Antrag auf Anschluß an die zu gründende deutsche Mittelstandsvereinigung ab.

Leipzig. (Priv.-Tel.) Hier gründete sich ein Komitee von Kunstfreunden, welches auf Verbleiben der dem Staate geschenkten berühmten Prellerschen Gemälde in hiesiger Stadt hinwirken will.

Essen. (Priv.-Tel.) Die Verwaltung der Zeche „Westende" nahm den Anschlag betreffend die Verlängerung der Schichtdauer zurück, sodaß der Ausstand verhütet ist. Die Nachrichten über das Bevorstehen eines allgemeinen Ausstandes im Ruhrrevier werden als völlig unbegründet bezeichnet.

Gotha. (Priv.-Tel.) Bei der Stadtverordneten-Wahl in Waltershausen siegte die Liste der Sozialdemokraten. Diese haben jetzt alle 10 Sitze inne und von vier Sitzen des Stadtrats zwei.

Nürnberg. (Priv.-Tel.) Während einer Verhandlung in der Zivilabteilung des hiesigen Amtsgerichts geriet im Zuschauerraum ein junger Bursche mit einer Frau in Wortwechsel und versetzte ihr vier Messerstiche.

München. Der toskanische Hof ist nach den „Münch. N. Nachr." über das Vorgehen der Gräfin Montignoso geradezu konsterniert. Die Großherzogin wurde von einem Weinkrampf befallen, und auf den leidenden Großherzog hat die Nachricht um so nachhaltiger gewirkt, als das Verhältnis zwischen Louise Montignoso und dem sächsischen Hofe ein derartiges war, daß ein Wiedersehen mit ihren Kindern in absehbarer Zeit nicht ausgeschlossen schien. (Welche tatsächlichen Unterlagen der Gewährsmann des Münchener Blattes für die letztere Angabe beizubringen in der Lage ist, läßt sich nicht überblicken.)

Paris. Dem Ministerium des Aeußeren wird bestätigt, daß die Abreise der französischen Mission nach Fez vorläufig verschoben worden sei.

Paris. Deputiertenkammer. Bei stark besetztem Hause und lebhafter Bewegung interpelliert Montebelleau (Republikaner) über die Nichtentfernung des Majors Pasquier als Kommandant des Militärgefängnisses von Paris. Er führt aus, Pasquier sei der Urheber zahlreicher Auskunftszettel über Offiziere und habe seine Tätigkeit bis zum Elysée ausgedehnt. Er bittet die Kammer, diesen Angebereien ein Ende zu machen. (Beifall rechts.) Der Kriegsminister erwidert, die Stelle Pasquiers werde als überflüssig eingezogen werden, und Pasquier werde sie am 1. Februar verlassen. Die ganze republikanische Partei verdamme das Auskunftszettelwesen, indessen habe Pasquier versichert, daß er keine Zettel über das Elysée weitergegeben habe. Er müsse sich wundern, daß die Leute heute den Präsidenten verteidigten, die früher die feindlichen Kundgebungen gegen ihn gebilligt hätten. Der Minister erklärt dann, er werde, wenn man ihm beweise, daß ein Auskunftszettel über das Elysée existiere, den Urheber desselben auf das strengste bestrafen. (Anhaltender Beifall.) Schließlich weist der Minister auf die Gefahr hin, die sich aus dem Auskunftszettel-Feldzuge für die Disziplin ergebe und versichert, daß diese Zettel keinerlei Einfluß auf das Aufrücken der Offiziere gehabt hätten. Als im Laufe der weiteren Erörterungen Mornier (fortschrittl. Republikaner) den Namen eines Obersten nennt, ruft ein Sozialist: „Dieser Oberst ist ein Lump!" Dagegen erhebt sich auf der Rechten und in der Mitte lebhafter Widerspruch, aus dem sich alsbald ein Tumult entwickelt, sodaß der Präsident sich genötigt sieht, die Sitzung zu unterbrechen.

Paris. (Priv.-Tel.) Der „Figaro" meldet aus Petersburg: Im Manifest des Zaren, das während der beiden letzten Tage Gegenstand heftiger Erörterungen seitens mehrerer hochgestellter Persönlichkeiten gewesen ist, erklärt sich der Zar energisch für Beibehaltung der Autokratie. Aus privater Quelle geht hervor, daß die Reformen, die in dem Manifest angekündigt werden, sich ganz besonders auf die Landbevölkerung erstrecken, deren wirtschaftliche Verhältnisse bedeutend gebessert werden sollen. Der Minister des Innern, Fürst Mirsky, verbleibt auf seinem Posten.

Rom. (Priv.-Tel.) Wie der „Secolo" meldet, fehlt in der Verwaltung der französischen Kirchenstiftung in Rom eine Summe von 800 000 Francs. Die französische Regierung habe, trotz des Protestes der französischen Kardinäle, die die Angelegenheit auf eigene Faust untersuchen wollten, eine Regierungskommission zur Enquete nach Rom entsandt.

Bern. (Priv.-Tel.) Nationalrat Brüstlein (Sozialdemokrat) interpellierte im schweizerischen Bundesrat wegen Ausweisung von fünf italienischen Anarchisten. Er bemerkte dabei, die Anarchisten seien den Sozialdemokraten liebe und willkommene Bundesgenossen. Aus der Antwort des Bundesrats Brenner ergab sich, daß die ausgewiesenen Anarchisten vielfach vorbestraft sind und während des Streiks in Chaux de Fonds die öffentliche Ruhe und Ordnung störten.

London. Ein Gepäckzug von London entgleiste heute früh, als er die Station Aylesbury einfuhr. Der Lokomotivführer wurde schwer verletzt; der Heizer und zwei Eisenbahnbeamte, die sich im Zuge befunden, wurden getötet.

Petersburg. (Priv.-Tel.) Im Ministerium des Innern wird ein Projekt ausgearbeitet, nach dem jenen Juden, die ihrer Militärpflicht entsprochen haben oder solchen, die sich dem Militärdienst freiwillig widmen und tauglich befunden werden, in Zukunft die Freizügigkeit und Seßhaftigkeit in ganz Rußland ohne jede Beschränkung zuerkannt wird.

Konstantinopel. Die Pforte hat dem österreich-ungarischen Botschafter erklärt, der Sultan nehme die Vermehrung der Zahl der Gendarmerie-Offiziere für Makedonien an, jedoch nur von Seiten Oesterreich-Ungarns und Rußlands. Baron Calice antwortete, daß sämtliche Großmächte solidarisch seien und die Ententemächte daher die Antwort der Pforte als unbefriedigend ablehnen müßten.

Newyork. Der frühere Staatssekretär des Krieges, Root, hielt gestern auf einem Festmahl der New-England-Society eine Rede, in der er folgendes ausführte: Zu begrüßen sind die jüngst abgeschlossenen Schiedsverträge. Für die Vereinigten Staaten ergibt sich die Möglichkeit eines Krieges nur aus dem Festhalten an der Monroedoktrin. Ein Krieg könnte verursacht werden durch einen Widerstreit von Rechten, indem angesichts des Vorhandenseins von Rechten fremder Mächte gegenüber amerikanischen Republiken eine Erzwingung dieser Rechte der Monroedoktrin widerstreiten könnte. Die Vereinigten Staaten wünschen keineswegs die südamerikanischen Republiken ihrer internationalen Verpflichtungen zu entledigen. Sie wünschen vielmehr, daß diese Staaten gerecht handeln, und sie bestreiten den europäischen Mächten nicht das Recht, ihre Ansprüche in diesen Republiken zu erzwingen. Es ist jedoch unvereinbar mit dem Frieden und der Sicherheit der Vereinigten Staaten, wenn diese Erzwingung zu einer Besitzergreifung von Territorien führt. Aber wenn die Vereinigten Staaten diese Monroedoktrin aufrecht erhalten, sind sie auch verpflichtet, den Mächten zu sagen, daß, wenn immer ein den europäischen Mächten zugefügtes Unrecht nicht anders als durch Besitzergreifung von Territorien abgestellt werden könne, die Vereinigten Staaten selbst darauf sehen werden, daß es abgestellt wird.

Newyork. (Priv.-Tel.) Infolge dauernden Wassermangels ist die Arbeit in den Pittsburger Kohlengruben unterbrochen. 10 000 verheiratete Arbeiter sind entlassen worden; auch in St. Louis, wo jetzt nur 1300 Mann beim Abbruch der Ausstellungsgebäude beschäftigt sind, nimmt der Notstand der nach Tausenden zählenden Arbeitslosen zu.

Peking. Vorstellungen, die mehrere fremde Gesandte bei der chinesischen Regierung hinsichtlich der Abänderung der Bestimmungen über die Schutzmarken unternommen hatten, haben dahin geführt, daß vorläufig keine Schutzmarken eingetragen werden sollen, bis eine völlige Einigung darüber erzielt ist.

(Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Frankfurt a. M. (Schluß.) Kredit 212,20. Diskonto 195,10. Dresdner Bank 157,50. Staatsbahn —,—. Lombarden —,—. Laurahütte —,—. Ungar. Gold —,—. Portugiesen —,—. Türkenlose —,—. Fest.

Paris. (3 Uhr nachmittag. Rente 97,45. Italiener 106,30. Spanier 90,27½. Neue Portugiesen 65,6½. Türken (unifiz. Anleihe) 87,87½. Türkenlose 136,50. Ottomanbank 691 —. Staatsbahn —,—. Lombarden —,—. Fest.

Paris. Produktenmarkt. Weizen per Dezbr. 23,60, per März-Juni 24,80, ruhig. Getreide per Dezember 21,50, per Mai-August 46,75, ruhig. Rüböl per Dezember 46,75, per Mai-August 45,75, ruhig.

Amsterdam. Produkten-Bericht. Weizen per Dezember —,—, per Januar —,—. Roggen per Dezember —,—, per Januar —,—. Geschäftslos.

London. (Getreidemarkt.) Englischer Weizen ruhig, stetig, amerik. Mais fest, Dezember nominell unverändert. Mehl träge, Gerste stetig, Hafer ruhig. — Wetter: Neblig.

Oertliches und Sächsisches.

— Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird am Königlichen Hofe die Trauer wegen Ablebens der verwitweten Herzogin Alexandrine von Sachsen-Koburg und Gotha, geborenen Prinzessin von Baden, auf eine Woche, vom 24. bis mit 30. d. M., in Verbindung mit der bereits angelegten getragen.

— Se. Königl. Hoheit Prinz Johann Georg veranstaltete gestern nachmittag halb 4 Uhr im Palais Parkstraße für eine Anzahl armer Kinder eine Weihnachtsbescherung, wobei diese mit Kleidungsstücken und anderen nützlichen Gegenständen bedacht wurden.

— Dem Geheimen Baurat und vortragenden Rat im Finanzministerium Weber ist das Komturkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens und dem Amtsstraßenmeister Diezze in Sayda das Albrechtskreuz verliehen worden.

— Vorgestern abend ist in Dresden-Plauen der Tiefbauunternehmer Herr Johann Gottlob Stüber im 68. Lebensjahre gestorben. Der Entschlafene war früher Besitzer des Ratssteinbruches gegenüber der Hofmühle in Vorstadt Plauen und hat zahlreiche Straßen- und Schleusenbauten in Sachsen und außerhalb ausgeführt.

— In die Kette der verschiedenen Landesgesetze, welche im Laufe der letzten Jahre unter dem Drucke des Niederganges der sächsischen Staatsfinanzen zur dauernden Besserung der bedenklichen Erscheinung geschaffen und in Kraft gesetzt worden sind, werden mit dem Beginn des neuen Jahres 1905 die beiden Schlußglieder eingefügt. Am bevorstehenden 1. Januar treten die vom letzten Landtage verabschiedeten Gesetze über den Staatshaushaltsetat und die Oberrechnungskammer in Kraft. Das erstgenannte Gesetz ist eine Kodifikation der wesentlicheren etatrechtlichen Grundsätze für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt und entspricht im großen ganzen den Normen, die sich in der Praxis herausgestellt haben und zum Teil schon bisher in den „Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen" niedergelegt waren. Eine Aenderung in der Abgrenzung der Rechte der Staatsregierung und der Ständeversammlung tritt ebenfalls nicht ein, wohl aber erhält das Königreich Sachsen nach dem Beispiele Preußens, Badens und Hessens ein Komptabilitätsgesetz. Eine gesunde Fortbildung des Etatrechtes, welches sich naturgemäß angesichts der allgemeinen Entwicklung und der Verschiedenartigkeit der eintretenden Verhältnisse in stetiger Fortentwicklung befindet, wird durch das neue Gesetz nicht gehemmt. Das Etatgesetz bestimmt besonders, daß die Führung des Staatshaushalts nach Maßgabe des verfassungsmäßig festgestellten Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Staates für je eine Finanzperiode erfolgt, daß in den ordentlichen Etat die aus den regelmäßigen Einnahmequellen des Staates fließenden Einnahmen und die davon zu bestreitenden Ausgaben nach Jahresbeträgen berechnet aufzunehmen sind und daß im außerordentlichen Etat Aufnahme zu finden haben die einmaligen Ausgaben, die aus den Einnahmen aus den regelmäßigen Einnahmequellen keine Deckung finden, sondern aus beweglichen Vermögensbeständen des Staates bestritten werden müssen. Die damit bezweckte schärfere Abgrenzung des ordentlichen und des außerordentlichen Etats, welche unter der Aera Watzdorf immer mehr vergessen wurde, ist eine Maßnahme, deren gesunder Einfluß sich bereits jetzt angenehm fühlbar macht und in Zukunft noch stärker in die Erscheinung treten wird. Eine weitere wichtige Bestimmung des Etatgesetzes ist die, wonach bewilligte Summen nur für die bei den einzelnen Bewilligungen des Etats bezeichneten Zwecke verwendet werden dürfen, sofern nicht durch ausdrückliche Festsetzung im Etat eine anderweite Verwendung nachgelassen worden ist. Soweit der Etat der Staatsregierung Mittel für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne jede nähere Bezeichnung der Zwecke der davon zu bestreitenden Ausgaben zur Verfügung gestellt hat, dürfen in Zukunft beim Mangel gegenteiliger Festsetzung im Etat auf solche Verfügungssummen nur sächliche Ausgaben und diese auch nur dann verrechnet werden, wenn sie unter kein seinem Verwendungszwecke nach bestimmtes Etatkapital fallen. In bezug auf die Verwendung der Dispositionssummen, welche in dem Gesetz gut deutsch Verfügungssummen genannt werden, sind außerdem noch weitere scharfe Bestimmungen getroffen worden. Erwähnenswert ist aus dem Etatgesetz noch, daß unverwendet gebliebene Bewilligungen als Ersparnis nachgewiesen werden müssen und daß Etat-Ueberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben der nachträglichen Genehmigung der Stände bedürfen. Im Rechenschaftsbericht sind künftig außer den Nachweisen über die Ausführung des Staatshaushaltsetats neben einer Darstellung der Vermögenslage des Staates in der betreffenden Finanzperiode dem Landtage noch zu unterbreiten: 1. eine summarische Uebersicht der beweglichen Bestände bei den Spezialkassen, Betriebsanstalten, des Mobiliars und Inventars, sowie des unbeweglichen Vermögens der gesamten Staatsverwaltung, 2. eine Bilanz des Nettovermögens des Staates an Kassenbeständen, Außenständen und Naturalvorräten, 3. eine Uebersicht der Staats- und Finanzhauptkassenschulden, 4. eine Uebersicht der Fonds zu bestimmten Zwecken und 5. eine Zusammenstellung der nicht eingezogenen oder erstatteten Beiträge. Das Gesetz, betreffend die Oberrechnungskammer bezweckt eine schnellere und schärfere Kontrolle der Ausführung verabschiedeter Staatshaushaltsetats durch den Landtag und regelt die Stellung, die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Oberrechnungskammer. Von besonderer Wichtigkeit ist bei dem Gesetze, daß dem Landtage neben dem Rechenschaftsberichte noch ein besonderer selbständiger Bericht der Oberrechnungskammer über Abweichungen vom Etat und Etatüberschreitungen usw. zu erstatten ist. Damit ist eine neue Garantie für eine vorsichtige und der jeweiligen Lage des Staates entsprechende Finanzgebarung unseres Staates geschaffen worden. Infolge des Oberrechnungskammergesetzes treten am 1. Januar 1905 außer Kraft die Bestimmungen in § 19, Ziffer 3 des Gesetzes über die Kompetenzverhältnisse zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, das Mandat vom 1. September 1828, betreffend die der Oberrechnungsdeputation verliehene Gewalt und die die Oberrechnungskammer betreffende Verordnung vom 4. April 1877.

— Bekanntlich besteht beim sächsischen Staate ein Fonds von 5 Millionen Mark zur Hebung und Wahrung der Interessen der Landwirtschaft, sowie der Handwerker. Dieses Kapital ist nach drei Fünftel zu gunsten der Landwirtschaft und nach zwei Fünftel zu gunsten des Kleingewerbebetriebes bestimmt. Anzuerkennen ist, daß die Landwirtschaft sich diese staatliche Fürsorge zunutze gemacht und den größten Teil des ihr von den Ständen zugewiesenen Betrags zur Errichtung von Molkereigenossenschaften usw. verwendet hat. Große Vorteile sind hieraus entstanden. Dagegen ist zu bedauern, daß der Kleingewerbe- und Handwerkerstand diese staatliche Fürsorge nicht in Anspruch nahm. Bisher lag der Grund darin, daß ein genossenschaftliches Zusammenschließen dieses Standes verlangt wurde. Nachdem man zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß dieser Zusammenschluß bei der Verschiedenartigkeit der Interessen sehr schwer, ja in den meisten Fällen unausführbar ist, haben die Landstände auf Antrag des Abgeordneten Rudelt-Deuben unter Zustimmung der Regierung beschlossen, diesen Fonds dem Kleingewerbe auch durch Vermittlung der Gemeinden zugängig zu machen. Mit Genugtuung wird es jeder Freund des hartbedrängten Mittel- und Handwerkerstandes begrüßen, daß hiermit ein Weg zur Unterstützung dieses Standes seitens des Staates gefunden ward, denn es ist vom Ministerium des Innern dem Elektrizitätswerke für den Plauenschen Grund zu Händen dessen Vorsitzenden Gemeindevorstand Rudelt in Deuben aus dem bezeichneten Unterstützungsfonds ein Betrag von zunächst 11 000 Mk. zugängig gemacht worden zur Anschaffung von 20 Elektromotoren usw. für Handwerker dieser Gegend. Dieser Vorgang ermuntert zur eifrigen Nachahmung. Durch die Benützung der Elektromotoren wird dem Kleingewerbestande die Möglichkeit geboten, sich die neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete der Technik zu eigen zu machen, und der Stand wird dadurch in die Möglichkeit versetzt, die Produktionskosten für seine Erzeugnisse wesentlich zu vermindern. Hiermit wird ihm der Kampf mit der Großindustrie in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutend erleichtert. Würde es noch möglich werden, die Handwerker zu gemeinsamem Bezuge der Rohprodukte oder zwecks gemeinsamen Absatzes ihrer Erzeugnisse zu Genossenschaften zu vereinigen, denen staatliche Mittel zur Verfügung stehen würden, dann würde eine wahrhaft praktische Mittelstandspolitik sich verwirklichen. Sache der Gewerbekammern wird es sein, dieser Frage mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Im besonderen wird für die mit Anfang 1905 ins Leben tretenden Handwerkergenossenschaften auf diesem Gebiete sich ein dankbares Feld positiver Arbeit erschließen lassen.

— Nach den vorgenommenen Beitragskontrollen scheint noch immer nicht allgemein bekannt zu sein, daß seit 1. Januar 1900 Lehrer und Erzieher (beiderlei Geschlechts), sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresverdienst aber 2000 Mk. nicht übersteigt, der Regel nach der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (siehe § 1, Ziffer 2 des Gesetzes) unterliegen. Befreit von der Versicherungspflicht sind in Sachsen nur 1. die